

A. Gesetzesinfos

1. Referentenentwurf Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)

Das BMG hat den Referentenentwurf zum GDNG vorgelegt – LINK -, der die folgenden Highlights enthält:

- Einheitliche und transparente Grundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, die sowohl den Anforderungen der Forschung als auch dem Schutz der Betroffenen gerecht wird
- Referentenentwurf: sämtliche in der elektronischen Patientenakte (ePA) gespeicherte Daten von GKV-Versicherten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung, jedoch in pseudonymisierter Form, von Forschungsinstituten, Pharmakonzernen etc. für verschiedene Forschungszwecke genutzt werden
- Vorherige Genehmigung durch die „Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für Gesundheitsdaten“
- Krankenkassen dürfen die Gesundheitsdaten ihrer Versicherten zur Früherkennung verwenden
- Opt-Out-Verfahren bezüglich Datenfreigabe in der EPA

Dazu gibt es eine Synopse: - LINK -

2. Referentenentwurf Novellierung Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Das BMI hat einen Referentenentwurf zur Novellierung des BDSG veröffentlicht: – Link – Inhalte:

- Korrektur redaktioneller Fehler
- Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit der Behörden (Vereinheitlichung der Aufsicht bei länderübergreifenden Vorhaben)
- Behördenzuständigkeitsregelung bei Gemeinsamer Verantwortlichkeit, Art. 26 DSGVO, bedeutsam z. B. für Forschungsprojekte, Konzernstrukturen
- Kein Recht auf Auskunft, bei:
 - Bereitstellung von Informationen zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen des Verantwortlichen
 - oder wenn Informationen eines Dritten offenbart würden und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt

B. DSGVO

1. Anwendungshinweise zum Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission zum Datenschutzrahmen EU-USA (EU-US Data Privacy Framework)

Die DSK hat ausführliche Anwendungshinweise zum Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission zum Datenschutzrahmen EU-USA (EU-US Data Privacy Framework) veröffentlicht: - Link - Um bewerten zu können, ob die geplante Übermittlung auf das EU-US DPF gestützt werden kann, muss der Datenexporteur prüfen, ob der Datenimporteur (US-Organisation, an welche die personenbezogenen

Daten übermittelt werden), auf der EU-US-DPF-Liste aktuell aufgeführt ist. Diese Liste ist abrufbar unter: - Link - Beschäftigtendaten sind nur erfasst, wenn der Eintrag des Datenimporteurs in der EUUS-DPF-Liste in der Rubrik „Covered Data“ den Eintrag „HR Data“ enthält: - Link –

2. Ende-zu-Ende-Verschlüsselungs-Pflicht von Bremer Datenschutzbehörde gefordert

Die Rechtsanwälte in Bremen sollen ab Jahreswechsel die Kommunikation mit Mandanten durchgehend Ende-zu-Ende-verschlüsselt führen müssen, so die Bremer Datenschutzbeauftragte Imke Sommer. Transportverschlüsselung – wie sie in Europa inzwischen Standard ist – reiche nicht aus. – Link – und – Link -

3. Spannende Datenschutzfälle aus 2022 und 2023

Der LfDI Rheinland-Pfalz hat eine Übersicht eindrucksvoller Datenschutzvorfälle veröffentlicht: - Link -

C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Recht auf erste kostenfreie Kopie der Patientendokumentation

Der EuGH hat mit Urteil vom 26.10.2023, Az.: C-307/22 entschieden, dass Patienten das Recht auf eine unentgeltliche, vollständige erste Kopie ihrer Patientenakte haben.

2. Eilantrag auf Aussetzung des EU-U.S Data Privacy Framework abgelehnt

Der EuGH hat am 12.10.2023, Az.: T-553/23 R einen Eilantrag auf Aussetzung des EU-U.S Data Privacy Framework abgelehnt.

3. Keine Zweckänderung gespeicherter Vorratsdaten

Der EuGH mit Urteil v. 07.09.2023, Az.: C-162/22 geurteilt, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation es nicht zulässt Daten, die zur Bekämpfung schwerer Kriminalität gesammelt wurden, im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen wegen Korruption im öffentlichen Sektor zu nutzen.

4. Amazon keine „sehr große Online-Plattform“?

Der EuGH (Beschl. v. 27.09.2023 - Az.: T-367/23) entschied, dass Amazon bis zur endgültigen Klärung im Hauptsacheverfahren nicht alle Pflichten für große Online-Plattformen i. S. d. Digital Services Act (DAS) einzuhalten habe. Es bestehen Zweifel, dass Amazon eine „sehr große Online-Plattform“ i. S. d. DAS ist.

5. Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten rechtswidrig

Die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten ist rechtswidrig, so das BVerwG mit Urteil vom 14.08.2023, Az.: 6 C 6.22 und 7.22.

6. Email-Spam durch Visitenkarten-Übergabe

Das Österr. Bundesverwaltungsgericht hat mit Spruch vom 16.8.2023, Az.: W157 2262141-1 keine Einwilligung in die Email-Kommunikation gesehen, wenn zuvor eine Visitenkarte mit den Email-Kontaktdaten übergeben worden war.

7. Zum Auskunftsanspruch über Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung

Der BGH hat mit Urteil vom 27.09.2023, Az.: IV ZR 177/22 einem Versicherungsnehmer aus Treu und Glauben ein Auskunftsanspruch über zurückliegende Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung zugestanden, wenn dieser in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen war. Es resultiert aus Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf Abschriften der Begründungsschreiben zu den Prämienanpassungen samt Anlagen.

8. Keine Beschwerdebefugnis zu Aufsichtsbehörden bei geplanten Datenschutzthemen

Art. 77 DSGVO ist unmittelbar anwendbar und enthält keine Öffnungsklausel für den nationalen Gesetzgeber. In Entsprechung der Bestimmungen des Art. 77 DSGVO und § 24 DSG besteht die Voraussetzung für die Erhebung einer Datenschutzbeschwerde an die Datenschutzbehörde darin, dass die betroffene Person durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten tatsächlich in einem – in der DSGVO verankerten – Recht verletzt sein muss. Das heißt mit anderen Worten die betroffene Person muss eine „Beschwerde“ haben, so das Österreichische Bundesverwaltungsgericht, Spruch vom 29.08.2023 - W101 2273799-1. Eine Planung – wie hier eine Videoüberwachungsanlage – ist noch keine Beschwerde und löst daher keine Beschwerdebefugnis zu einer Aufsichtsbehörde aus.

9. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung muss jederzeit nachweisbar sein

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne muss generell - und damit auch im Zivilprozess - nach dem in der DSGVO verankerten Grundsatz der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2) nachweisen können, dass er die festgelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten in (Art. 5 Abs. 1) eingehalten hat OLG Hamm Urt. v. 5.08.2023, 7 U 19/23) (im Anschluss an EuGH Urt. v. 4.7.2023 - C-252/21, GRUR 2023, 1131 Rn. 95, 152, 154). Entschieden für Verarbeitung der Mobilfunktelefonnummer eines Nutzers durch das soziale Netzwerk Facebook im Rahmen einer automatisierten Such- und Kontaktimportfunktion.

10. Private Facebook-Äußerungen eines Mitarbeiters

Die privaten Facebook-Äußerungen eines Mitarbeiters sind dem Unternehmen wettbewerbsrechtlich nicht zuzurechnen (OLG Hamburg, Urt. v. 31.08.2023 - Az.: 5 U 27/22)

11. Kein Schadensersatz bei unerlaubten Personalausweis-Kopien

Das LG Bielefeld hat mit Urteil vom 07.07.2023, Az.: 4 O 275/22 das unerlaubte Speichern nicht erforderlicher Daten im Rahmen einer ärztlichen Behandlung nicht als Rechtfertigung für einen Schadensersatz angesehen.

12. Herausgabepflicht von Mitarbeiterdaten an Kunden

Das LG Baden-Baden hat mit Urteil vom 24.08.2023, Az.: 3 S 13/23 entschieden, dass ein Unternehmen den Mitarbeiter-Namen gegenüber einer Kundin preisgeben muss, der die Kundin mit im Unternehmen erhobenen Daten zuvor privat kontaktiert hatte.

13. Auskunft verweigert? 500 € - 2.000 € Schadensersatz

Das AG Düsseldorf hat mit Urteil vom 24.08.2023, Az.: 51 C 206/23 nach verweigerter DSGVO-Auskunft einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 500 € ausgesprochen. Das LAG Hessen hat mit Urteil vom 27.01.2023, Az.: 14 Sa 359/22 sogar 2.000 € aufgerufen.

D. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Betriebsrat hat Anspruch auf Auskunft zu schwerbehinderten Arbeitnehmern

Der Betriebsrat hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 BetrVG Anspruch auf Auskunft über die Namen der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Arbeitnehmer. Dem Auskunftsanspruch stehen keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegen. Die Weitergabe der Daten an den Betriebsrat ist nach § 26 Abs. 3 iVm. § 22 Abs. 2 BDSG zulässig, so das BAG mit Beschluss vom 09.05.2023, Az.: 1 ABR 14/22.

2. Zum Auskunftsanspruch im Arbeitsverhältnis

1. Die verspätete Auskunftserteilung auf ein Verlangen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO stellt als solche keinen immateriellen Schaden dar. Ein bloßer Verstoß gegen die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung genügt nicht, um einen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu begründen.

2. Art. 82 Abs. 1 DSGVO enthält auch keine Vermutung dahingehend, dass der mit einem Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung einhergehende Kontrollverlust über die eigenen Daten als solcher zu einem ersatzfähigen immateriellen Schaden führt.

3. Ein Antrag gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 DSGVO auf Auskunftserteilung über "sämtliche personenbezogenen Daten" genügt regelmäßig nicht dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, so das LAG Baden-Württemberg in seinen Leitsätzen mit Urteil vom 27.7.2023, Az.: 3 Sa 33/22.

3. Unberechtigte Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen, Schadensersatz 10.000 €

Ebenfalls mit dem oben genannten Urteil vom 27.07.2023, Az.: 3 Sa 33/22 erhöhte das LAG Baden-Württemberg die vom Arbeitsgericht ausgesprochene Entschädigung von 3.000 € auf 10.000 €. Die Beklagte (Arbeitgeberin) nutzte Foto- und Videoaufnahmen des Klägers über den Bestand des Arbeitsverhältnisses hinaus zur Verfolgung eigener kommerzieller Interessen. Die Erzielung von Gewinnen aus der unautorierten Nutzung ist als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung mit einzubeziehen. In solchen Fällen muss von der Höhe der Geldentschädigung ein echter Hemmungseffekt

ausgehen; als weiterer Bemessungsfaktor kann die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung berücksichtigt werden.

4. Entfernung einer Abmahnung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Eine ehemalige Beschäftigte kann nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses nach Art. 17 DSGVO Löschung einer Abmahnung verlangen. Abmahnungen dienen grundsätzlich der Rüge eines beanstandeten Verhaltens und enthalten eine Warnfunktion im Hinblick auf eine drohende Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Abmahnung keinerlei Bedeutung mehr und ist daher unverzüglich zu löschen. Eine elektronische Datenverarbeitung ist nicht Voraussetzung für deren Anwendungsbereich, so dass LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.07.2023, Az.: 9 Sa 73/21.

Anders das LAG Sachsen am 31.03.2023, Az.: 4 Sa 117/21 – siehe auch DaSuMed_03.2023

5. Arbeitsgerichtszuständigkeit auch bei DSGVO-Schadensersatzansprüchen

Das ArbG Duisburg hat mit Beschluss vom 18.08.2023, Az.: 5 Ca 877/23 die Zuständigkeit zu den Arbeitsgerichten auch für DSGVO-Schadensersatzansprüche als gegeben angesehen.

E. Kirchlicher Datenschutz

1. Zum Verhältnis der Datenschutzgrundverordnung zu den Datenschutzvorschriften von Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages hat ein Papier zum „Zum Verhältnis der Datenschutzgrundverordnung zu den Datenschutzvorschriften von Kirchen und Religionsgemeinschaften“ veröffentlicht. – Link -

2. Beschäftigtendatenschutz in KDG und DSG-EKD

Felix Neumann stellt in seinem wöchentlichen Newsletter „Artikel 91“ – Fokus: kirchlicher Datenschutz – die Vorgaben der DSGVO zum Beschäftigtendatenschutz einerseits und evangelische (DSG-EKD) und katholische (KDG) Fassung andererseits gut vergleichbar gegenüber. – Link –

3. Recht auf Kopie im Geltungsbereich des DSG-EKD

Das VG der Ev. Landeskirche in Württemberg hat mit Urteil vom 21.04.2023, Az.: VG 01/22 in einem Obiter dictum das Recht auf Kopie bejaht, trotz nicht vorhandener, ausdrücklich legitimierender Rechtsgrundlage, Begründung: um „im Einklang mit der DSGVO“ zu sein, Art. 91 DSGVO.

4. Witzig: keine Beschwerde

Wird eine vermeintliche Datenschutzbeschwerde nur in cc an eine Aufsichtsbehörde gemailt, so fehlt die direkte Ansprache und es liegt lediglich eine Kopie einer Information bei der Aufsichtsbehörde vor, je-

doch keine Beschwerde, so die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs. - LINK -

F. Sonstiges

1. Awareness-Schulung: Comic zur IT-Sicherheit

Der Comic „Experten und Laien in die Welt der IT-Sicherheit einführen“ soll Interaktion von Sicherheitssystemen mit deren physischer Umgebung plastisch machen: - Link -

2. Checklisten Basisabsicherungen für kleine Unternehmen

Das BSI hat 18 Checklisten zum Einstieg in die IT-Sicherheit (zur Kommentierung) veröffentlicht. Für kleiner Einheiten, die nach praktikablen und überschaubaren Umsetzungsanregungen suchen, bietet sich ein entsprechender Fundus: - LINK -

3. Praktischer Leitfaden zu digitalen Identitäten

Bitkom hat eine „Praktischer Leitfaden zu digitalen Identitäten“ zur elektronischen Identifizierung im Rechtsverkehr veröffentlicht. – Link –

4. Arbeitspapier Telemetriedaten

Dier Berlin Group (int. Arbeitsgruppe) hat ein Arbeitspapier zum Umgang mit Telemetriedaten veröffentlicht. – Link -

5. Einsatz von Microsoft 365: Praxis-Tipps für Verträge mit Microsoft

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat gemeinsam mit sechs weiteren Datenschutzaufsichtsbehörden eine Handreichung zum Umgang mit der Standard-Auftragsverarbeitungsvereinbarung von Microsoft für den Einsatz von „Microsoft 365“ erarbeitet. – LINK – Ob die Handreichung über eine Appellfunktion hinaus praktische Bedeutung entfalten kann, ist zu bezweifeln.

6. Untersuchung zur Wirksamkeit der IT-Sicherheit bei Betreibern Kritischer Infrastrukturen

Das BSI hatte im Auftrag des BMI eine „Untersuchung zur Wirksamkeit der IT-Sicherheitsgesetze unter Betreibern Kritischer Infrastrukturen“ durchgeführt. – Link –

7. Checklisten Basisabsicherung

Das BSI hat für Kommunen – sicherlich auch für Arztpraxen und kleine Krankenhäuser geeignete – Checklisten zur IT-Basisabsicherung veröffentlicht. – Link -

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden.
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.